

8 Fragen und Antworten zur e-Vergabe



Am 17.04.2014 ist die neue EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU in Kraft getreten (vgl. Reinigungsmarkt – Ausgabe 2/März 2014, S. 91). Eine der zentralen Neuerungen ist die Einführung der e-Vergabe. Mit ihr soll mühsame und zeitraubende Kopieren, Zusammentragen und Versenden großer Papierberge der Vergangenheit angehören. Angebote werden künftig nur noch elektronisch eingereicht. Anlass genug, um über die wichtigsten Fakten und Regeln für elektronische Vergabeverfahren zu informieren.

1. Welche Ziele verfolgt die EU?

Wichtigste Ziele der neuen Richtlinie sind die Vereinfachung des Vergaberechts und ein verbesserter Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen. Die e-Vergabe ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieser Ziele. Von ihr verspricht sich die EU eine effiziente, schnelle und kostengünstige Abwicklung von Vergabeverfahren.

2. Welche Regeln gelten für e-Vergabe-Systeme?

Damit die e-Vergabe von einem breiten Bieterkreis genutzt werden kann, müssen Auftraggeber einige Grundregeln beachten: Hierzu zählt vor allem, dass sie eine allgemein verfügbare und kompatible technische



Lösung anbieten müssen, mit der die Angebotsabgabe ermöglicht wird. Auftraggeber müssen außerdem dafür sorgen, dass die Integrität der Bieterdaten gewahrt und die Vertraulichkeit ihrer Angebote gesichert ist.

3. Ist die e-Vergabe für Bieter kostenpflichtig?

Nein. Der EU-Gesetzgeber hat klar festgelegt: Bei der e-Vergabe muss der Auftraggeber den Bietern die gesamten Vergabeunterlagen nicht nur elektronisch und frei, sondern vor allem auch kostenlos zur Verfügung stellen. Eine Vorschrift wie § 9 Abs. 3 EG VOL/A, wonach der Auftraggeber in einem Offenen Verfahren, der bei Reinigungsausschreibungen üblichen Verfahrensart, Kostenersatz für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen verlangen darf, wird es bei der e-Vergabe nicht geben.

4. Wann darf der Auftraggeber von der e-Vergabe absehen?



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren



Das ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Beispielsweise, wenn die Natur des Auftrags spezifische Instrumente oder Dateiformate verlangt oder wenn der Auftraggeber die erforderlichen Bürogeräte (etwa spezielle Großformatdrucker) nicht besitzt.

Bei der Vergabe von Reinigungs- und FM-Dienstleistungen wird das zumeist nicht der Fall sein, so dass die e-Vergabe zum neuen Standard wird.

5. Darf der Auftraggeber eine spezielle technische Lösung wählen?

Nur im Ausnahmefall. Entschieden sich ein Auftraggeber für eine spezielle technische Lösung, die nicht alle Bieter nutzen oder erwerben können, muss er aber alternative

Wege für die Angebotsabgabe schaffen – notfalls per Post. Falls möglich, kann er auch nur Teile des Verfahrens elektronisch und den Rest herkömmlich in Papierform abwickeln.

6. Ist das Mantelbogenverfahren noch zulässig?

Beim Mantelbogenverfahren werden die Angebotsdateien elektronisch hochgeladen und eingereicht. Der Mantelbogen mit den Grunddaten und der eigenhändigen Unterschrift des Bieters wird parallel hierzu per Post eingereicht. Es handelt sich also um eine „Mischung aus Papier- und e-Vergabe“.

SOLUFLEX EVO
das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

Nach dem Wortlaut der neuen Richtlinie ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich. Denn künftig muss das gesamte Verfahren als e-Vergabe durchgeführt werden (Ausnahmen siehe 5.).

7. Was ist ein Dynamisches Beschaffungssystem?

Ein Dynamisches Beschaffungssystem ist ein voll-elektronisch abgewickelter Verfahren zur Beschaffung marktgängiger Leistungen. Es wird als nicht offenes Verfahren durchgeführt, zu dem geeignete Unternehmen jederzeit zugelassen werden können. Vor jeder einzelnen Auftragsvergabe

fordert der Auftraggeber alle am System teilnehmenden Bieter zur Abgabe von Angeboten auf, die nach den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien bewertet werden. Wegen des hohen Automatisierungsgrades eignet sich das System nur für marktübliche, standardisierte Leistungen.

8. Was ist die Einheitliche Europäische Eigenerklärung?

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung soll die Eignungsprüfung künftig vereinfachen. Auf einem europaweit vorgegebenen elektronischen Musterformular, das alle Auftraggeber akzeptieren müssen, erklärt der Bieter, dass er für den Auftrag geeignet ist. Nur wenn sein Angebot für den Zuschlag in Aussicht genommen wird, verlangt der Auftraggeber die Vorlage von Nachweisen. Der Vorteil: Fehlerquellen werden minimiert und nur der Bieter mit konkreten Zuschlagschancen wird mit der Vorlage der Nachweise belastet.

Fazit

Die e-Vergabe wird das Vergabeverfahren verbilligen, vereinfachen und beschleunigen. Hat sich ein Bieter erst einmal in die neuen technischen Fragestellungen eingearbeitet, wird die Angebotsabgabe umso einfacher und öffentliche Aufträge werden wieder attraktiver.



SOLUFLEX EVO
das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

Teppich
Flächenleistung Superpad Charly

100 m²/Std. Topreinigung

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de